OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652328/2/Zo/BR

Datum:
Linz, 22. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des B Ö, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13.01.2022, GZ: NSch-046/2022, betreffend Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit dem angefochtenen Bescheid aufgefordert, binnen 4 Monaten ab Zustellung des Bescheides eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu absolvieren. Weiters wurde der Bf aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides seinen Führerschein der Behörde zur Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Bf in der Probezeit als Lenker eines Kraftfahrzeuges einen Vorrangberechtigten zum Ablenken bzw. unvermitteltem Bremsen seines Fahrzeuges genötigt habe und dadurch den Vorrang eines Fahrzeuges im fließenden Verkehr verletzt habe.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde ersuchte der Bf um nochmalige Überprüfung der Angelegenheit und „Einstellung“ der Nachschulung. Begründend führte er zusammengefasst aus, er habe die Vorrangregel nicht missachtet. Der Sachverhalt habe sich so ereignet, dass er langsam aus der Parklücke gefahren sei, dabei rückwärts geschaut und sich vergewissert habe, dass kein Fahrzeug kommt. Nachdem er auf „D“ geschaltet habe um weiter zu fahren, habe ihn ein viel zu schnell fahrendes Auto von hinten gerammt.

3. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B und befindet sich noch in der Probezeit. Er parkte am 27.08.2021 um 17:55 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x in x L rückwärts aus einem Schrägparkplatz aus. Obwohl er als Ausparkender wartepflichtig war, nötigte er ein im fließenden Verkehr befindliches und damit vorrangberechtigtes Fahrzeug zum Ablenken und Abbremsen. Wegen dieses Vorfalles wurde der Bf mit rechtskräftigem

Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö. vom 26.11.2021, VStV/921301712104/2021, wegen einer Übertretung des § 19 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 6 StVO bestraft. Damit steht bindend fest (vgl. unten Punkt 5.2.), dass der Bf eine Vorrangverletzung begangen hat.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 4 Abs. 3 FSG ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Berufungen gegen die Anordnung einer Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktssetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem zentralen Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs. 6 Z 1 lit. e FSG gilt eine Übertretung des § 19 Abs. 7 StVO (Vorrangverletzung) als schwerer Verstoß im Sinne des § 4 Abs. 3 FSG.

Gemäß § 19 Abs. 7 StVO darf, wer keinen Vorrang hat (der Wartepflichtige), durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen.

5.2. Dem Bf wurde die Lenkberechtigung für die Klasse AM und B am 09.10.2018 erteilt. Die grundsätzlich nach drei Jahren endende Probezeit wurde am 03.01.2020 sowie am 22.06.2020 bereits zweimal für jeweils ein Jahr, insgesamt bis zum 12.01.2024, verlängert (§ 4 Abs. 1 und 3 FSG). Der Bf hat sich daher zum Vorfallszeitpunkt noch in der Probezeit befunden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht für die Führerscheinbehörde (und auch für das Verwaltungsgericht) bindend fest, dass der Bf jenen Sachverhalt verwirklicht hat, für welchen er rechtskräftig bestraft wurde (vlg. zB VwGH 11.7.2000, 2000/11/0126 sowie 13.6.2019, Ra 2019/02/0015). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist an den im Straferkenntnis rechtskräftig festgestellten Sachverhalt gebunden, eine eigenständige Beurteilung dieses Sachverhaltes ist nicht zulässig (VwGH 21.8.2014, Ra 2014/11/0027).Es steht daher bindend fest, dass der Bf durch das Rückwärtsausparken aus einem

Schrägparkplatz eine Vorrangverletzung begangen hat, indem er als Ausparkender und damit Wartepflichtiger ein im fließenden Verkehr befindliches und damit vorrangberechtigtes Fahrzeug zum Ablenken und Abbremsen nötigte. Er hat damit eine Vorrangverletzung iSd § 19 Abs. 7 StVO begangen, die einen schweren Verstoß im Sinne des § 4 Abs. 6 Z 1 lit. e FSG dargestellt.

Die belangte Behörde hat daher zu Recht eine Nachschulung angeordnet, wobei aufgrund der Art des Verstoßes gemäß § 3 der Nachschulungsverordnung (FSG-NV), eine solche für verkehrsauffällige Lenker anzuordnen war. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung sowie zu Nachschulungen nach dem FSG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl